# Amtsblatt
# für das Amt Odervorland

Nr. 242 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2013 Nr. 5, 21. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen
über die als Satzung beschlossene
1. Änderung des Bebauungsplanes
„Wohngebiet Schwarzer Weg“
OT Biegen, Gemeinde Briesen
Beschleunigtes Verfahren
gemäß § 13a BauGB Seiten 1-2

## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schwarzer Weg“ OT Biegen, Gemeinde Briesen Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schwarzer Weg“ einschließlich die Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen auf ihrer Sitzung am 02.09.2013 wird hiermit bekannt gemacht.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich des Siedlerwegs im Ortsteil Biegen in der Gemarkung Biegen, Flur 5 und umfasst die Flurstücke (neu) : 272 (tlw.), 193, 194, 195 (tlw.) und 196 (tlw.), 274 (tlw.), 50/2, 52/2, 52/3 (tlw.), 187 und 188 sowie 200 (tlw.) und 201 (tlw.)
(sh. Übersichtskarte).

Die Satzung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

| | | |
|---|---|---|
| **zu den Sprechzeiten :** | **Dienstag** | **9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr** |
| | **Donnerstag** | **9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr** |

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächernnutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Briesen geltend gemacht worden ist.
Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.09.2013

AMT ODERVORLAND LANDKREIS ODER-SPREE

gez. Stumm
Amtsdirektor

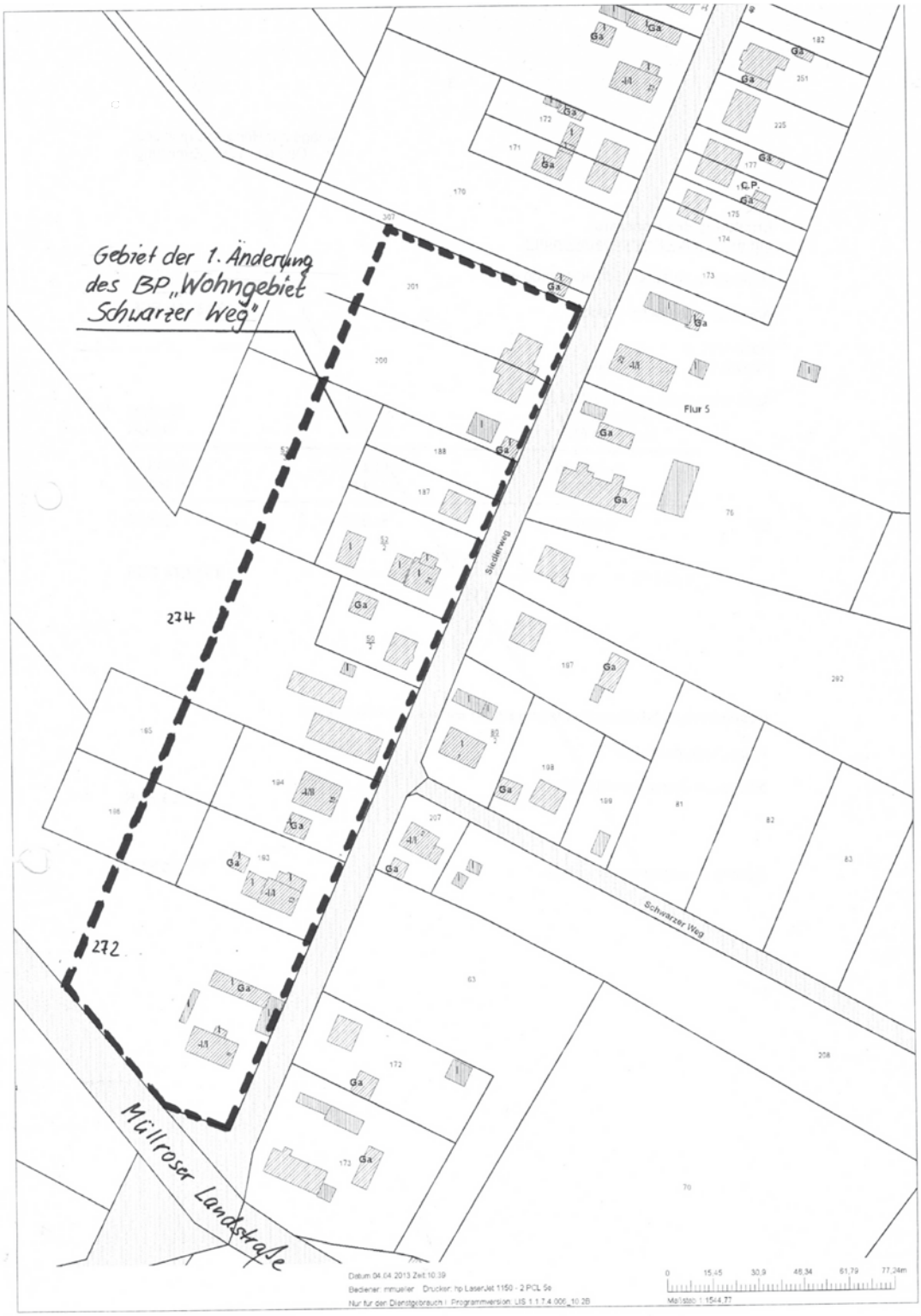


Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland"
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.